



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz

Kiesabbau der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG auf Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau

Erörterungstermin im Rahmen der nachgeholten der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Entscheidung vom 01.07.2020 hat das Landratsamt Konstanz auf Antrag der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG für einen Abbau von Kiessanden auf einer ca. 17 ha großen Fläche auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau die naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen gemäß §§ 19 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), 49 Abs. 1, 50 Abs. 1, 58 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Nr. 11e des Anhangs zur LBO erteilt. Aufgrund der Verfahrenskonzentration gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG wurde mit dieser Entscheidung darüber hinaus eine forstrechtliche Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG), eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), eine wasserrechtliche Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 8, 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Abs. 6 Straßengesetz (StrG) sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 abs. 1 Nr. 5, 10 Abs. 1 WHG erteilt.

Die Entscheidung vom 01.07.2020 ist aufgrund anhängiger Rechtsmittelverfahren noch nicht bestandskräftig geworden.

Für die zeitweilige Umwandlung der Waldfläche größer als 10 ha wurde aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Verwaltungspraxis des Landes Baden-Württemberg an die aktuelle Rechtsprechung nachträglich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat auf Antrag des Landratsamtes Konstanz das anhängige Klageverfahren ausgesetzt und die Möglichkeit eröffnet, die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit lagen der Umweltbericht und die genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 24. April bis einschließlich 24. Mai. 2023 in den Dienststellen der Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen, der Stadt Singen und des Landratsamtes Konstanz zur Einsichtnahme aus. Außerdem waren der Umweltbericht und die genehmigten Antragsunterlagen während des o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz und auf dem zentralen UVP-Internetportal des Landes Baden-Württemberg zur Einsichtnahme eingestellt. Die betroffene Öffentlichkeit konnte sich bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu den Umweltauswirkungen des Kiesabbauvorhabens äußern. Das Landratsamt Konstanz gab den anerkannten Umweltvereinigungen, den betroffenen Gemeinden und den betroffenen Fachbehörden die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem Umweltbericht abzugeben.

Das Landratsamt Konstanz führt gemäß § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) einen Erörterungstermin durch. Der Termin dient der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens und dessen Beauftragten, den anerkannten Umweltvereinigungen, den betroffenen Gemeinden und Fachbehörden sowie den Einwendern und Betroffenen.

Der Erörterungstermin findet statt am

**19. Oktober 2023, 9 Uhr,
Landratsamt Konstanz, Großer Sitzungssaal (1. OG),
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz.**

Hinweise zur Erörterung:

1. Die Erörterungsverhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann sonstigen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.
2. Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben eines Beteiligten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Verfahrensbehörde zu geben.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das verwaltungsrechtliche Verfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabensträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben als Verfahrensträger erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e DSGVO. Sowohl der Vorhabensträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Konstanz, den 04.10.2023

gez. Philipp Gärtner